



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Reglement über die Löschschutzgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen (NuLe)

vom 13. Dezember 2025

Gültig ab 1. Januar 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
Art. 2	Öffentliche und private Einrichtungen	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Erstellung, Unterhalt, Kostentragung	3
Art. 5	Standorte neuer Anlagen	3
Art. 6	Betretungs- und Kontrollrecht	4

II. Finanzierung

Art. 7	Finanzierung der Anlagen, Spezialfinanzierung, Entschädigungen	4
--------	--	---

III. Bemessung und Abgaben

Art. 8	Einmalige Abgaben	5
Art. 9	Jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühr	5
Art. 10	Gebührentarif	6
Art. 11	Gebührenbezug, Fälligkeit	6
Art. 12	Verjährung	6
Art. 13	Gebührenpflichtige Personen	7

IV. Vollzug und Rechtspflege

Art. 14	Widerhandlungen	7
Art. 15	Rechtspflege	7

V. Übergangsbestimmung

Art. 16	Bestandesbauten	7
---------	-----------------	---

VI. Schlussbestimmung

Art. 17	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

Gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes des Kantons Bern (FFG) vom 20. Januar 1994 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Vechigen erhebt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) von den im Sinne des Feuerschutzes durch netzunabhängige Löscheinrichtungen geschützten Gebäuden einmalige und jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühren.

Öffentliche und private Einrichtungen

Art. 2

Als netzunabhängig im Sinne dieses Reglements gelten alle von der öffentlichen Wasserversorgung unabhängigen Löscheinrichtungen. Der Gemeinderat bezeichnet die dem Löschsutz dienenden Anlagen in einem Plan (Anhang I). Es sind dies beispielsweise:

- Feuerweiher
- Löscheier
- Löschwassertanks
- Löschwassersilos
- Wasserfassungen in öffentlichen Gewässern

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Das Reglement gilt für alle geschützten Gebäude. Als geschützt gelten alle Gebäude im Umkreis von 400 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung.

² Bei Gebäuden, die sowohl durch Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung wie auch durch eine netzunabhängige Löscheinrichtung geschützt sind, werden die Löschgebühren nach den Vorschriften im Reglement der jeweiligen Wasserversorgung berechnet. Auf sie findet das vorliegende Reglement keine Anwendung.

Erstellung, Unterhalt, Kostentragung

Art. 4

¹ Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert die gemäss Art. 2 diesem Reglement unterstellten Löscheinrichtungen.

² Die Wasserbezugsorte müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiher sind zu umzäunen.

Standorte neuer Anlagen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sicherheitskommission über die Art und den Standort neuer Anlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von netzunabhängigen Löscheinrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

³ Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 6

Die Gemeinde und die Feuerwehr sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu diesem Zweck zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

II. Finanzierung

Finanzierung der Anlagen, Spezialfinanzierung, Entschädigungen

Art. 7

¹ Zur Finanzierung der netzunabhängigen Löscheinrichtungen erhebt die Gemeinde einmalige und jährlich wiederkehrende Gebühren.

² Die Gemeinde Vechigen finanziert die Kosten für die netzunabhängigen Löscheinrichtungen, welche diesem Reglement unterstehen über eine einseitige Spezialfinanzierung. Sie macht allfällige Subventionen der Gebäudeversicherung und weiterer Institutionen geltend. Der Unterhalt der Anlagen gemäss Art. 2 dieses Reglements ist im Rahmen dieser Spezialfinanzierung zu erfüllen.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche netzunabhängige Löscheinrichtungen auf ihren Grundstücken dulden oder Wasserentnahmen aus ihren privaten Quelfassungen ermöglichen, werden dafür entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung im Gebührentarif fest.

⁴ Durchleitungsrechte für Zu- und Ableitungen werden im Verfahren nach Art 88 BauG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsrechtlichen Eingriffen.

⁵ Geschützte Gebäude, deren Gebäudevolumen nach SIA 416 weniger als 50 m³ beträgt, sind von der einmaligen und der jährlich wiederkehrenden Löschsutzgebühr befreit.

III. Bemessung und Abgaben

Einmalige Abgaben

Art. 8

¹ Die einmalige Löschsutzgebühr ist geschuldet für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem Gebäudevolumen auf der Basis der SIA-Norm 416 berechnet.

³ Bei einer Erweiterung des Gebäudevolumens durch Um-, An- oder Neubauten ist eine entsprechende Nachzahlung der Löschggebühr geschuldet. Erweiterungen und Neubauten mit weniger als 50 m³ Volumen nach SIA 416 sind von der einmaligen Nachzahlung befreit. Bei einer Reduktion des Gebäudevolumens erfolgt keine Rückerstattung der Löschggebühr.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Elementarereignis oder aufgrund eines Rückbaus werden bereits früher bezahlte, einmalige Gebühren angerechnet, sofern mit dem Wiederaufbau innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühr

Art. 9

¹ Die jährlich wiederkehrende Löschggebühr ist geschuldet für geschützte Gebäude im Umkreis von 400 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglements.

² Die jährlich wiederkehrende Löschggebühr wird pauschal nach Gebäudekategorie erhoben.

³ Für Hauptgebäude und Gebäude, in welchen sich Wohnungen oder Gewerbebetriebe befinden oder die der Tierhaltung dienen kommt Tarif I zur Anwendung.

⁴ Für Nebengebäude, in welchen sich ausschliesslich Nebennutzungen und reine Lagerräume befinden kommt Tarif II zur Anwendung.

Gebührentarif

Art. 10

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

² Die einmalige Löschsutzgebühr beträgt mindestens CHF 3.00 und höchstens CHF 5.00 pro m³ nach SIA 416.

³ Die jährlich wiederkehrende Löschsutzgebühr beträgt pro Jahr pauschal:

- a) Tarif I CHF 80.00 – CHF 150.00
- b) Tarif II CHF 50.00 – CHF 100.00

⁴ Die Entschädigung für die Beanspruchung von privatem Grund gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Reglements bemisst sich nach dem Mass des damit verbundenen Nachteils.

⁵ Für unterirdische Anlagen wie Lösch tanks und dgl. wird ein einmaliger Pauschalbeitrag ausgerichtet.

⁶ Für oberirdische Anlagen wie Feuerweiher, Wasserentnahmestellen und dgl. sowie Wasserentnahmen aus privaten Quellfassungen wird eine jährlich wiederkehrende Entschädigung ausgerichtet, sofern die Anlage dauerhaft rechtlich gesichert ist. Anders lautende, schriftliche Verträge und schriftliche Pauschalvereinbarungen bleiben vorbehalten.

Gebührenbezug, Fälligkeit

Art. 11

¹ Die einmalige Löschsutzgebühr wird mit der Fertigstellung der geschützten Gebäude fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Löschsutzgebühr ab dem Zeitpunkt von deren Fertigstellung fällig.

² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

⁴ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverordnungsrechts (VRPG) eingefordert.

Verjährung

Art. 12

¹ Die einmaligen sowie die jährlich wiederkehrenden Löschggebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung

sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar.

² Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 13

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Grundeigentümerin resp. Baurechtsberechtigter oder Baurechtsberechtigte der geschützten Gebäude ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren als Alleinschuldner, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Widerhandlungen

Art. 14

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 15

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Übergangsbestimmungen

Bestandesbauten

Art. 16

¹ Geschützte Gebäude, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehen, sind im Umfang ihres Bestandes von der einmaligen, nicht aber von der jährlich wiederkehrenden Löschgebühr befreit.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement über die Löschgebühren für netzunabhängige Löscheinrichtungen wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2025 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

Sibylle Plüss-Zürcher
Präsidentin

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom 11. November bis 12. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im eAnzeiger am 11. November 2025 veröffentlicht worden. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im eAnzeiger vom 16. Dezember 2025 veröffentlicht.

Boll, 18. Dezember 2025

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung